

E·W·B

EISENMANN · WAHLE · BIRK

Partnerschaft von Rechtsanwälten

Stuttgart · Dresden

**Vorständetagung Chorverband Otto Elben e. V.
Wart, 12.01.2013**

Referent: Rechtsanwalt Christian Heieck

Kanzlei EWB & W, Stuttgart, Kontakt-Email: cheieck@t-online.de

Vorbemerkung zur Vorständetagung am 12.01.2013

Dank für die Einladung.

Wir haben 1,5 Stunden Zeit.

Deshalb drei Blöcke:

- Satzungsfragen
- Vorstandshandeln und Vorstandshaftung
- Urheberrecht, GEMA und KSV, je 30 Minuten

Die Folgeveranstaltung (im Wechsel) wird von Herrn Bluhm, ARAG, betreut. Thema: Gruppenversicherungsvertrag ARAG / DCV.

Abschließende Diskussion, Hinweis auf bevorstehende Gesetzesänderungen.

Weitere Vorbemerkung:

- Versicherungsfragen (ARAG, Herr Bluhm)
- Schlussdiskussion und Hinweis auf neue Entwicklungen im Vereinsrecht
- Hinweis auf angegebene Emailadresse. Hier können weitere Informationen und auch Ausdrücke des Vortragsmanuskripts (PowerPoint-Seiten) angefordert werden.
- Hinweis auf DCV-Handbuch und geplante Veröffentlichung Urheberrecht
- Für Schlussveranstaltung auch: Kostenloses Führungszeugnis für Ehrenamtliche (nur Hinweis, Neue Chorzeit November 2012)
- Bei Musikunterricht / Probe / Auftritt keine Jugendarbeit im Sinne von SGB VIII
- Hinweis auf Entscheidung des Bundesgerichtshof über Eintrag ins Branchenverzeichnis (Anlage)

E·W·B

EISENMANN · WAHLE · BIRK

Partnerschaft von Rechtsanwälten

Stuttgart · Dresden

Satzungsfragen

Referent: Rechtsanwalt Christian Heieck

Kanzlei EWB & W, Stuttgart, Kontakt-Email: cheieck@t-online.de

Satzung als Gesetz des Vereins.

- Rechtliche Grundlage: § § 21 bis 79 BGB. (Seminarbeilage)
- Vorrang der Satzung, subsidiäre gesetzliche Bestimmungen.
- Muss-Bestimmungen (Vereinszweck, Vorstand, Vermögensbindung bei der Auflösung, Ausfertigung Protokoll)
- Soll-Bestimmungen (Regelungen zur Mitgliederversammlung, Bestimmungen über den mehrgliedrigen Vorstand).
- Kann-Bestimmungen (sonst sinnvolle Bestimmungen, Regelung über Vereinsausschluss, Sonderumlage etc.)
- Viele Muss-Bestimmungen sind steuerliche Muss-Bestimmungen (Mustersatzung als Anlage zu § 60 AO, obligatorischer Mindeststandard für die Gemeinnützigkeit.
- Auflösung des Vereins und Vermögensbindung, Anfallberechtigung (kann auch erst bei der Auflösung beschlossen werden).

Einzelne Satzungsfragen:

- Der Allgemeinheit dienen: Freier Zugang. Beschränkung auf bestimmte Eigenschaften (Beruf, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz etc.).
- Minderjährige im Verein.
- Mitglied „auf Probe“.
- Austritt und Ausschluss.
- Mitgliedsbeiträge und Sonderumlagen.
- Mitgliederausschluss und Berufungsverfahren, Streichung aus der Mitgliederliste (Beitragsrückstände).
- Mitgliederversammlung.
- Einberufung und Tagesordnung.
- Frist, Form, Einberufungsfehler.
- Vorstand: Einzelvertretungsbefugnis, § 26 BGB
- Chorleiter als Vorstandsmitglied?
- Satzungsänderungen, Mehrheiten, Quorum.
- Änderung des Vereinszwecks, qualifizierte Mehrheit, Quorum.
- Geschäftsordnung (Verhältnis zur Satzung).
- Kassenprüfer.
- Eintragung des Vereins, Vereinsregister.
- Elektronische Anmeldung, notarielle Unterschriftsbeglaubigung.
- Vermögensbindung: Notwendigkeit der Satzungsänderung in vielen Fällen.

E·W·B

EISENMANN · WAHLE · BIRK

Partnerschaft von Rechtsanwälten

Stuttgart · Dresden

Haftungsrecht

Referent: Rechtsanwalt Christian Heieck

Kanzlei EWB & W, Stuttgart, Kontakt-Email: cheieck@t-online.de

Zum Vortrag:

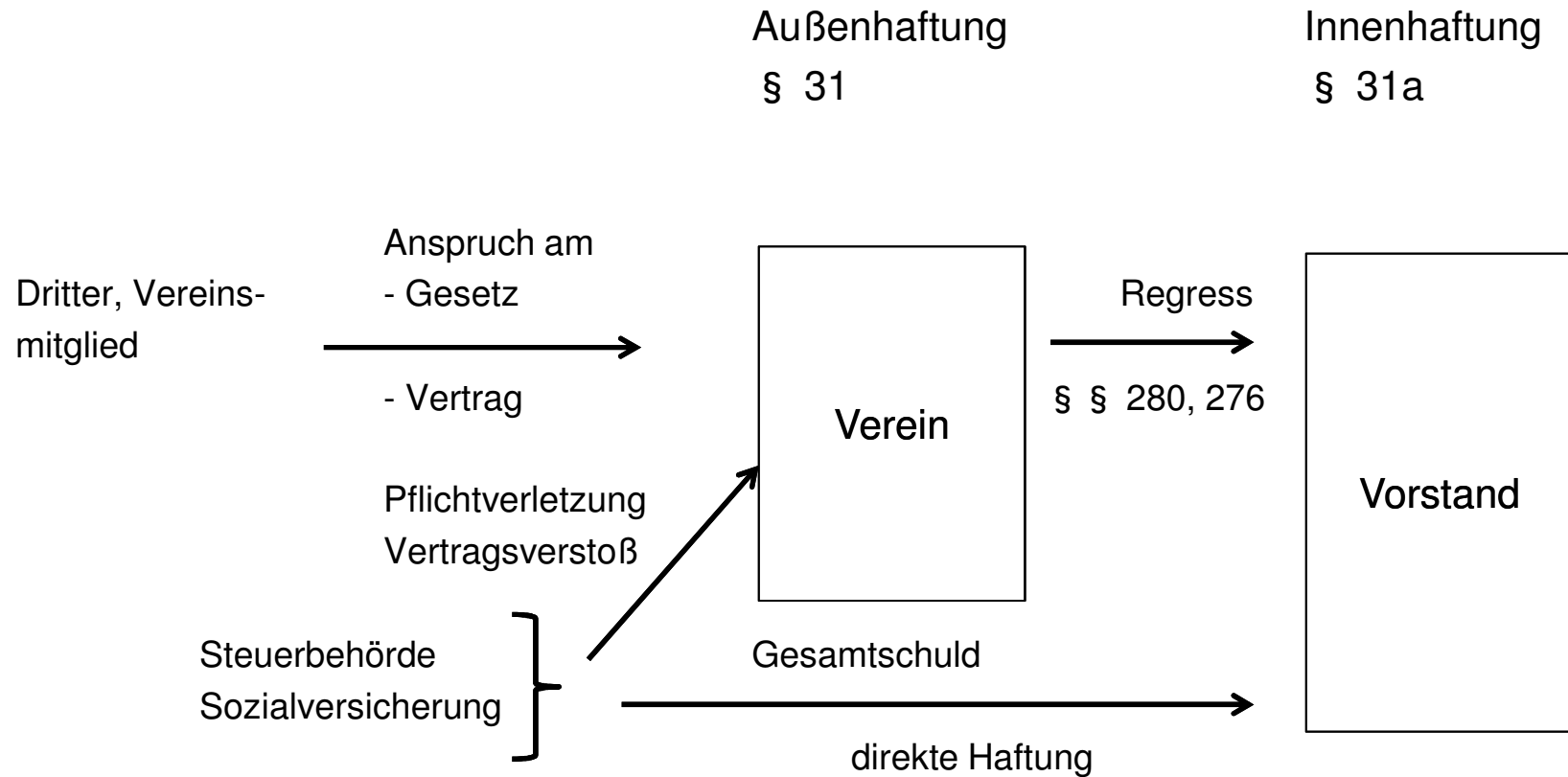
1. Haftungsgrundsätze (Schema)
2. Haftung im Ehrenamt / Verein
3. Rechtliche Grundlagen der Haftung
4. Haftungsbeziehungen (intern / extern)
5. Grundlagen der Haftung (vertragliche Haftung, deliktische Haftung)
6. Haftung für Organisationsmängel
7. Haftung des Vereins, Haftung des Vorstandes, besonderer Vertreter etc.
8. Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen
9. Haftungsbeschränkungen
10. Haftungsverschärfungen
11. Haftung und Versicherung

Grundlagen:

Pflichten des Vorstandes gegenüber dem Verein

- durch Satzung, Weisungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes
- Organbestellung oder Einzelbeauftragung durch Vorstand oder Mitgliederversammlung
- Gesetzliche, steuerliche Pflichten, Widerspruchspflicht gegen rechtswidrige Weisungen
- Treue- und Schutzpflicht, Sorgfalts- und Vermögensbetreuungspflicht

Haftungsschema



Zur Vorstandshaftung:

- Pflichten des Vorstands gegenüber Dritten (auch Vereinsmitgliedern, Vertragspartner, Steuer- und Sozialversicherungsbehörden sowie dem Verein selbst)
- Gesetzesnovelle 2012: § 31a gilt für Vorstände und Mitglieder anderer Organe des Vereins sowie den besonderen Vertretern nach § 31 BGB.
- Haftungsbegrenzung § 31a betrifft nur das Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein (Regressverhältnis)
- Im Außenverhältnis zu Dritten gilt ein Freistellungsanspruch des Vorstandes gegenüber dem Verein hinsichtlich der gegen ihn erhobenen Ansprüche.
- In beiden Fällen Ausnahme: Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- Haftungsmaßstab: Sorgfaltspflicht nach § 276 BGB
- Überwachungspflichten des Vorsitzenden (z. B. Steuerangelegenheiten!)
- Organisationsverschulden: Geschäftsverteilung, Überwachung und Kontrolle
- Bei Steuerhaftungstatbeständen keine Haftungsbegrenzung nach § 31a BGB, direkte Haftung des Vorstandes in Gesamtschuld mit dem Verein, persönliche Haftung für Steuerschulden, § 69 AO, Drittelregelung bei falschen Spendenbescheinigungen, § 69 Abs. 2 AO
- Verbleibende Versicherungsrisiken: Ansprüche des Vereins gegen sein Vorstandsmitglied; versichert ist hier der Vorstand im Rahmen einer D+O-Versicherung
- Eigenschaden des Vereins (Vorstand illiquide oder nicht versichert, Ansprüche von dritten (Haftung aus § 31 BGB): Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Haftungsgrundsatz: Der Verein haftet, § 31 BGB

- Verein haftet für Handlungen seiner berufenen Vertreter, Schutzschildfunktion.
- Voraussetzung: Ordnungsgemäße Bestellung, Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung, Handeln im Rahmen des Aufgabenbereichs.
- Handeln aufgrund Weisung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung oder im Rahmen der satzungsgemäßen Zuständigkeit.
- Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht ist bei vertretungsberechtigtem Vorstand nicht erforderlich, § 26 BGB. Vertretungsbeschränkungen in der Satzung möglich, muss im Vereinsregister eingetragen werden.
- § 31 analog: Besondere Vertreter, besonders Bevollmächtigte (§ 164 BGB)
 - § 30 BGB (Satzung)
 - Sonstige, berufene Vertreter (außerhalb Satzung) für wesentliche Funktionen und zur eigenverantwortlicher Erledigung (Öffentlichkeitsreferent)

Beispiele für Pflichtverletzungen des Vorstandes

Haftungsvoraussetzung: Verletzung einer dem Vorstand obliegenden Pflicht, § 280 BGB. Folge: Schadenersatz. Maßstab für die Haftung: § 276 BGB.

Beispiele:

- Übervorteilung eines Vertragspartners (Verein haftet, aber Regress).
- Schuldhaftige Vertragsverletzung (verzögerte Zahlung, Verzug, Beschädigung der Stadthalle).
- Verletzung der Aufsichts- oder Verkehrssicherungspflicht.
- Verschulden für Organisationsmängel (s. u.).
- Verletzung der Insolvenzantragspflicht.
- Versäumnisse bei Förderantragstellung, GEMA-Anmeldung etc.
- Verletzung steuerlicher Pflichten (s. u.).
- Buchführungspflicht und Auskunftspflicht, Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Falsche Auskunft an Behörden, Mitglieder, Dritte.
- Abrechnungs- und Förderantragsfehler.

Haftung gegenüber wem? Begriff des „Dritten“.

- Vertragspartner
- geschädigter Dritter
- Unbeteiligtes Vorstandsmitglied
- Vereinsmitglieder
- Finanzamt und Sozialversicherung

Persönliche Haftung:

- Voraussetzung unerlaubter Handlung, Gesamtschuld neben Verein (BGH NJW 05, 1450, 06 830/42.)
- Vorrang der Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes durch den Verein bei gesamtschuldnerischer Haftung, Freistellungsanspruch des Vorstands gegenüber Verein.
- Deliktshaftung nur gelegentlich oder außerhalb der Vorstandstätigkeit: Vorstand haftet persönlich und allein.
- Haftung für Steuerschulden (gesamtschuldnerisch), Haftung für unrichtige Spendenbescheinigungen (persönliche Haftung), Drittelregelung gesetzliche Vermutung.
- Andere Vereinsmitglieder: Haftung des vollmachtlosen Vertreters (§ 179 BGB), verdrängt § 31 BGB.
- Haftung für vorsätzliches, bedingt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln, gegebenenfalls Freistellungsanspruch (Einzelfall).

Organisationsverschulden:

- Haftung des gesamten Vorstandes für Organisationsmängel.
- Bei ausreichender Delegation: Haftung des zuständigen Vorstandsmitglieds, Haftung der übrigen Vorstandsmitglieder nur bei Auswahl- oder Überwachungsverschulden.
- Gesamtschuldnerische Haftung der Vorstandsmitglieder.

Haftungsbeschränkungen

- Grundsatz: Vorstand haftet nach außen nicht, von Deliktshaftung und Handeln außerhalb seiner Zuständigkeit abgesehen.
- Vertragliche Haftung: Verein haftet für Handeln des Vorstands, aber Innenregress.
- Beschränkung der Haftung im Innenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, Freistellungsanspruch gegen Verein bei Inanspruchnahme durch Dritte, § 31a BGB.
- Haftungsbegrenzung § 31a wird entsprechend auf Mitgliederversammlung, beauftragte Mitglieder und besondere Vertreter ausgedehnt.
- Haftungsbeschränkung durch Entlastungsentscheidung der Mitgliederversammlung bei vollständigem und zutreffendem Rechenschaftsbericht.
- Entlastung vor Inanspruchnahme durch geschädigte Vereinsmitglieder bei einfacher Fahrlässigkeit, aber § 40 BGB: Abdingbar, Satzungsregelung für einfache Fahrlässigkeit.
- Gesetzesinitiative Justizministerium BW
 - § 31a auch für Nichtvorstandsmitglieder
 - § 69 AO: Freistellung steuerlich nicht befasster Vorstandsmitglieder

Exkurs:

Was ist „grobe Fahrlässigkeit“?

Fahrlässiges Handeln: Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt
§ 276 BGB.

Grobe Fahrlässigkeit: Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt wird gröblich und in hohem Grade nicht beachtet, obwohl dies jedem Dritten unter den gegebenen Umständen einleuchten müsste (st. Rspr. Seit KG).

„Schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzung, die das gewöhnliche Maß erheblich übersteigt“ (BAG VersR 68, 738).

„Unbekümmertes und leichtfertiges Handeln“ (BGH VersR 66, 745).

„Einfachste Überlegungen werden nicht angestellt und keine Maßnahmen ergriffen, die jedermann einleuchten müssen“ (BGH VersR 94, 314).

Haftungsverschärfungen:

- Keine Entlastung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- Gesamtschuldnerische Haftung bei Steuern und Sozialabgaben bei § 26 BGB – vertretungsberechtigter Vorstand (Ehrenamtseinwand § 31 gilt hier nicht).
- § 69 AO: Haftung für unrichtige Spendenbescheinigungen, Organfreistellung § 69 II, 34 I 2 AO.
- Garantenstellung des Organs, BGHZ 109, 303, § 13 StGB (Unterlassen).

Haftung und Versicherung:

- Vermögensschadensversicherung des Vereins schützt vor Risiken der Inanspruchnahme und Zahlungsunfähigkeit bei vergeblichem Regress gegen Vorstand.
- Entlastung des Vorstands bei einfacher Fahrlässigkeit oder Freistellungsanspruch (§ 31a), Schaden des Vereins ist anzuschließen (Eigenschaden). D+O-Versicherung für Vorstand.
- Keine Deckung bei Vorsatz, wissenschaftlicher Pflicht-verletzung oder grober Fahrlässigkeit.
- Vorrang der Inanspruchnahme der Versicherung vor Regress gegen Vorstand.
- Versicherung des Eigenschadens des Vereins (Beispiel: Absage einer Vereinsveranstaltung wegen Terminfehler des Vorstandes).
- Bei gesamtschuldnerischer Haftung: Versicherung kann die Durchführung des Innenausgleichs verlangen (§ 426 BGB).

Schlussbemerkung:

- Die Haftungsrisiken des Vereinsvorstandes sind überschaubar.
- Dritte im Außenverhältnis sind zu schützen, ebenso Vereinsmitglieder.
- Schutzfunktion des § 31 BGB nach innen (Ehrenamt).
- Haftungserleichterung: § 31a, Entlastung.
- Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sind vermeidbar und zu vermeiden.
- Gute Vorstandsorganisation, Delegation und Überwachung.
- Versicherung des Restrisikos.

E·W·B

EISENMANN · WAHLE · BIRK

Partnerschaft von Rechtsanwälten

Stuttgart · Dresden

Urheberrecht

Referent: Rechtsanwalt Christian Heieck

Kanzlei EWB & W, Stuttgart, Kontakt-Email: cheieck@t-online.de

Vorbemerkung zum Urheberrecht

- Arcangelo Corelli (gestorben 1713) und Johannes Gutenberg: Verbreitung und Verwendung macht Identifizierung des Urhebers und dessen Schutz erforderlich. Interessenausgleich durch deutsche und europäische Gesetze, internationale Verträge.
- Macht der Interessenvertretung der Urheber, Einfluss in der Gesetzgebung.
- Massenhafte Rechtsverletzungen, Symbolcharakter von Strafen und Abmahnungen, vor allem bei rund 600.000 Vereinen

Aus dem großen Thema Urheberrecht sollen uns heute nur Fragen interessieren, die für Vereine von Interesse sind:

- Kopieren von Noten
- Gestaltung einer vereinseigenen Internetseite
- GEMA

Kopieren von Noten und Texten, § 53 UrhG

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und sie keinen gewerblichen Zwecken dient,

2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,

3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,

4. zum sonstigen eigenen Gebrauch, a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,

- b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur, wenn zusätzlich

1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder

2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet oder

3. das Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist und keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt.

Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn zusätzlich eine der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 oder 2 vorliegt.

(3) Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch 1. zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl oder

2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. Die Vervielfältigung eines Werkes, das für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt ist, ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(4) Die Vervielfältigung a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik, b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt, ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

(5) Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie Absatz 3 Nr. 2 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sowie Absatz 3 Nr. 1 finden auf solche Datenbankwerke mit der Maßgabe Anwendung, dass der wissenschaftliche Gebrauch sowie der Gebrauch im Unterricht nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen.

(6) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.

(7) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Zulässigkeit von Privatkopien I:

- Einzelne Vervielfältigungen durch natürliche Personen zum privaten Gebrauch sind zulässig, § 53 I UrhG.
- Sie dürfen nicht zu Erwerbszwecken dienen.
- Sie dürfen nicht auf einer offensichtlich rechtswidrig hergestellten od. öffentlich zugänglich gemachten Vorlage beruhen.
- Privatgebrauch liegt vor bei Befriedigung rein persönlicher Bedürfnisse der eigenen Person oder bei bestehendem persönlichen Band verbundener Personen.
- Höchstens 7 Vervielfältigungsexemplare sind erlaubt.

Zulässigkeit von Privatkopien II:

- Kopien dürfen nicht verbreitet oder zu öffentlichen Wiedergaben verwendet werden.
- Die (unentgeltliche) Weitergabe an eng verbundene Personen ist erlaubt, nicht z.B. an ganzen Chor / Verein / Schulklasse.
- Grenze: Offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage. (Problem Filesharing bei im Verwertungsvorgang befindlichen Vorlagen).
- Einschränkung der Privatkopie: Kopiersperren dürfen nicht umgangen werden; eine „wirksame technische Schutzmaßnahme“ muss aber gegeben sein.

Unterscheidung:

Privater und öffentlicher Gebrauch, Privatkopie

Insbesondere: Kopieren von Noten, § 53 Abs. 4 UrhG

Ist das Kopieren von Noten zulässig?

- Gesetzliche Regelung: § 53 Abs. 4 UrhG:

(4) Die Vervielfältigung

- a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik,
- b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt, ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

Ausnahme in § 53 Abs. 2 Ziff.2 UrhG:

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,

Das Kopieren von Noten ist zulässig:

1. Mit Einwilligung des Berechtigten (auch Bearbeitungen / Arrangements eigentl. gemeinfreier Werke (70-Jahre-Frist) unterliegen dem Vervielfältigungsschutz).
2. Aber: Wissenschaftliche Neu- od. Erstausgaben bisher nicht erschienenener Werke können bei eigentlich bestehender Gemeinfreiheit mit Urheberschutz belegt sein.
3. Durch Abschreiben. Software ist zulässig, aber nur **ein** Ausdruck! Kopien davon sind wieder unzulässig.
4. Zur Aufnahme in ein eigenes Archiv (wenn geboten, was selten der Fall ist **und** ein eigenes Werkstück als Vorlage dient; nur Einzelkopie!).
5. Zum Eigengebrauch, wenn 2 Jahre **vergriffen** (aber: antiquarisch zu beziehen reicht; auch print on demand).

Kopieren von Noten, Zusammenfassung:

- Außer für den Fall des „Abschreibens“ sind nur sehr eingeschränkte Nutzungen der Kopie erlaubt.
- Aufgrund der Ausnahmetatbestände angefertigte Kopien dürfen nicht verbreitet od .zu öffentlichen Wiedergaben verwendet werden.
- Es ist unerheblich, ob die Kopien für den privaten Gebrauch hergestellt werden, für Konzerte, Auftritte in Clubs und Vereinen, für CD/DVD-Aufnahmen. Alle diese Nutzungsarten fallen unter das Kopierverbot.
- Ergebnis: Das Kopieren von Noten ist nur in wenigen Einzelfällen legal. Pauschalvereinbarungen der VG-Musikedition existieren für Schulen, Kindergärten, Kirchen, Musikschulen.

Gestaltung einer vereinseigenen Internetseite I:

- Verträge für Speicherplatz und Domain durch den Verein/Chor selbst abschließen.
- Bei der Domainwahl fremde Namens- und Markenrechte beachten (am besten: Chorname). Recherche: www.dpma.de
- Beiträge auf der Seite (Text/Fotos/Filme/Lieder (Achtung: ggf. GEMA-Pflicht)), die von Mitgliedern angefertigt wurden, schriftlich zur dauerhaften Nutzung übertragen lassen. Problem: Rechte Dritter!
- Bei Programmierung durch externe Dienstleister Nutzungsrechte übertragen lassen.

Gestaltung einer vereinseigenen Internetseite II:

- Beachtung fremder Rechte bei der Einbettung von Bildern / Musik / Text.
- Selbst erstellte Bilder od. lizenzierte Bilder verwenden.
- Vorsicht bei der Creative-Common-Lizenz.
- Vorsicht bei Bilddatenbanken.
- Rechte der abgebildeten Personen beachten (Einwilligung individualisierbar dargestellter Personen einholen; bei Personengruppen nicht erforderlich, wenn nicht ein Individuum deutlich hervortritt).
- Beim Verkauf von Gegenständen Fernabsatzbestimmungen beachten; Steuerrecht beachten.

Urheberrechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften:

- Nutzungsrechte oder Vergütungsansprüche für mehrere Urheber oder Leistungsschutzberechtigte werden zur gemeinsamen Auswertung wahrgenommen.
- Mittels Wahrnehmungsverträgen übertragen die Berechtigten Nutzungsrechte und / oder Vergütungsansprüche.
- Die Verwertungsgesellschaften ziehen Vergütungen ein und verteilen sie auf Grundlage eines Verteilungsplans an die Berechtigten. Tarifsysteem, Anmeldeverfahren.
- Rahmenvertrag des DCV mit der GEMA bis 31.12.2013 für alle Verbände.
- Vorteil für Berechtigte: Direkte Rechteverwertung (wegen der Vielzahl nicht kontrollierbarer Nutzungen im Einzelnen sonst nicht möglich).
- Vorteile für Nutzer: Einfache Feststellung der Berechtigten.
- Beschaffung von Aufführungsrechten bei den Verlagen demgegenüber häufig schwierig; schwierig zu erlangen auch Aufführungsrechte (Bühnenrechte deutlich schwieriger als konzertante Aufführungen).
- Rechtscharakter der GEMA, VG Wort, VG Musikedition

E·W·B

EISENMANN · WAHLE · BIRK

Partnerschaft von Rechtsanwälten

Stuttgart · Dresden

Künstlersozialabgabe

Referent: Rechtsanwalt Christian Heieck

Kanzlei EWB & W, Stuttgart, Kontakt-Email: cheieck@t-online.de

Künstlersozialversicherungspflicht für Chöre?

§ 24 Abs. 2 KSVG

Zur Künstlersozialabgabe sind ferner Unternehmer verpflichtet, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen. Werden in einem Kalenderjahr nicht mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt, in denen künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen aufgeführt oder dargeboten werden, liegt eine nur gelegentliche Erteilung von Aufträgen im Sinne des Satzes 1 vor. Satz 1 gilt nicht für Musikvereine, soweit für sie Chorleiter oder Dirigenten regelmäßig tätig sind.

Beispiele:

Verein/Verband beschäftigt einen Webdesigner zur Herstellung und kontinuierlichen Pflege einer Homepage (nachgebildet: BSG-Urteil vom 07.07.2005, AZ: B 3 KR 29/04).

Verein/Verband führt regelmäßig mit freiberuflichen, bezahlten Dozenten Seminare (Chorleiterseminare, Stimmbildungsseminare) für seine Mitglieder durch.

Verein/Verband gibt regelmäßig eine Selbstdarstellungsbroschüre heraus, die von einem Publizisten/Künstler betreut wird.

Regelmäßige Herausgabe eines Prospektes, einer Verbandszeitschrift mit Hilfe eines Werbegrafikers.

Verband betreibt eine Aus- und Fortbildungseinrichtung für künstlerische und publizistische Tätigkeiten.

Verband betreibt ein Museum und/oder eine Bibliothek.

Künstlersozialversicherung

Sozialversicherung für Künstler, finanziert aus 50% Versicherungsbeiträgen, 20% Bundeszuschuss und 30% Künstlersozialabgabe.

Bedeutung für Chöre und Chorvereine:

- Abgabepflicht bei Beschäftigung von selbständigen Grafikern, Homepagegestaltern, Vortragsrednern gegen Entgelt.
- Beschäftigung selbständiger Künstler bei Chorveranstaltungen (Solisten bei Chorkonzerten, Gastdirigenten, Bands etc.)
- Voraussetzung: Einnahmeerzielungsabsicht des Veranstalters.
- Getränkeverkauf genügt.

§ 24 Abs. KSVG: Weniger als drei Veranstaltungen pro Jahr mit bezahlten Künstlern oder Referenten: Keine Abgabepflicht. Ab der vierten Veranstaltung volle Abgabepflicht.

Veranstaltungsbegriff: Auffassung der KSK und der Deutschen Rentenversicherung: Jede einzelne Veranstaltung.

Bemühung um eine Veränderung des Abgabenbegriffes.

Meldepflicht und Abgabepflicht.

Ohne Aufforderung durch die KSK sanktionslos.

Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung bei Vereinen mit Arbeitnehmern (auch Minijobs).

Ausgleichsvereinigungen.

Vereine

§ § 21 – 79 BGB

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 21 Nicht wirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

§ 22 Wirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Land zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.

§ 23 (weggefallen)

§ 24 Sitz

Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

§ 25 Verfassung

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.

§ 26 Vorstand und Vertretung

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

§ 27 Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands

(1) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

(3) Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.

§ 28 Beschlussfassung des Vorstands

Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34.

§ 29 Notbestellung durch Amtsgericht

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

§ 30 Besondere Vertreter

Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 31 Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 31a Haftung von Vorstandsmitgliedern

(1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

(2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 33 Satzungsänderung

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(2) Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

§ 34 Ausschluss vom Stimmrecht

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 35 Sonderrechte

Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.

§ 36 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 37 Berufung auf Verlangen einer Minderheit

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(2) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

§ 38 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 39 Austritt aus dem Verein

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

(2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Austritt nur am Schluss eines Geschäftsjahrs oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.

§ 40 Nachgiebige Vorschriften

Die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 1 und 3, , der §§ 28, 31a Abs. 1 Satz 2 sowie der §§ 32, 33 und 38 finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt. Von § 34 kann auch für die Beschlussfassung des Vorstands durch die Satzung nicht abgewichen werden.

§ 41 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

§ 42 Insolvenz

(1) Der Verein wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und mit Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, aufgelöst. Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben, so kann die.

Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Verein im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nicht rechtsfähiger Verein fortbesteht; auch in diesem Falle kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschlossen werden.

(2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner

§ 43 Entziehung der Rechtsfähigkeit

Einem Verein, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

§ 44 Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit und das Verfahren für die Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 bestimmen sich nach dem Recht des Landes, in dem der Verein seinen Sitz hat.

§ 45 Anfall des Vereinsvermögens

(1) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.

(2) Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, dass die Anfallberechtigten durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.

(3) Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, anderenfalls an den Fiskus des Landes, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte.

§ 46 Anfall an den Fiskus

Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. Der Fiskus hat das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 47 Liquidation

Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muss eine Liquidation stattfinden, sofern nicht über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet ist.

§ 48 Liquidatoren

(1) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstands geltenden Vorschriften maßgebend.

(2) Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstands, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt.

(3) Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so sind sie nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt und können Beschlüsse nur einstimmig fassen, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 49 Aufgaben der Liquidatoren

(1) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Verteilung des Überschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind.

(2) Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

§ 50 Bekanntmachung des Vereins in Liquidation

(1) Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt.

(2) Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

§ 50a Bekanntmachungsblatt

Hat ein Verein in der Satzung kein Blatt für Bekanntmachungen bestimmt oder hat das bestimmte Bekanntmachungsblatt sein

Erscheinen eingestellt, sind Bekanntmachungen des Vereins in dem Blatt zu veröffentlichen, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

§ 51 Sperrjahr

Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.

§ 52 Sicherung für Gläubiger

(1) Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.

(2) Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

§ 53 Schadensersatzpflicht der Liquidatoren

Liquidatoren, welche die ihnen nach dem § 42 Abs. 2 und den §§ 50, 51 und 52 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 54 Nicht rechtsfähige Vereine

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

Kapitel 2

Eingetragene Vereine

§ 55 Zuständigkeit für die Registereintragung

Die Eintragung eines Vereins der in § 21 bezeichneten Art in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgericht zu geschehen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

§ 55a Elektronisches Vereinsregister

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und in welchem Umfang das Vereinsregister in maschineller Form als automatisierte Datei geführt wird. Hierbei muss gewährleistet sein, dass 1. die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung eingehalten, insbesondere Vorkehrungen gegen einen Datenverlust getroffen sowie die erforderlichen Kopien der Datenbestände mindestens tagesaktuell gehalten und die originären Datenbestände sowie deren Kopien sicher aufbewahrt werden,

2. die vorzunehmenden Eintragungen alsbald in einen Datenspeicher aufgenommen und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden können,

3. die nach der Anlage zu § 126 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Grundbuchordnung gebotenen Maßnahmen getroffen werden.

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Satz 1 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Das maschinell geführte Vereinsregister tritt für eine Seite des Registers an die Stelle des bisherigen Registers, sobald die Eintragungen dieser Seite in den für die Vereinsregistereintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen und als Vereinsregister freigegeben worden sind. Die entsprechenden Seiten des bisherigen Vereinsregisters sind mit einem Schließungsvermerk zu versehen.

(3) Eine Eintragung wird wirksam, sobald sie in den für die Registereintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen ist und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden kann. Durch eine Bestätigungsanzeige oder in anderer geeigneter Weise ist zu überprüfen, ob diese Voraussetzungen eingetreten sind. Jede Eintragung soll den Tag angeben, an dem sie wirksam geworden ist.

§ 56 Mindestmitgliederzahl des Vereins

Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.

§ 57 Mindestanforderungen an die Vereinssatzung

(1) Die Satzung muss den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.

(2) Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

§ 58 Sollinhalt der Vereinssatzung

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten: 1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,
3. über die Bildung des Vorstands,
4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

§ 59 Anmeldung zur Eintragung

- (1) Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden.
- (2) Der Anmeldung sind Abschriften der Satzung und der Urkunden über die Bestellung des Vorstands beizufügen.
- (3) Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

§ 60 Zurückweisung der Anmeldung

Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 56 bis 59 nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen

§ § 61 bis 63 (weggefallen)

§ 64 Inhalt der Vereinsregistereintragung

Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung, die Mitglieder des Vorstands und ihre Vertretungsmacht anzugeben.

§ 65 Namenszusatz

Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "eingetragener Verein".

§ 66 Bekanntmachung der Eintragung und Aufbewahrung von Dokumenten

- (1) Das Amtsgericht hat die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister durch Veröffentlichung in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem bekannt zu machen.
- (2) Die mit der Anmeldung eingereichten Dokumente werden vom Amtsgericht aufbewahrt.

§ 67 Änderung des Vorstands

- (1) Jede Änderung des Vorstands ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen.
- (2) Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt von Amts wegen.

§ 68 Vertrauensschutz durch Vereinsregister

Wird zwischen den bisherigen Mitgliedern des Vorstands und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so kann die Änderung des Vorstands dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. Ist die Änderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

§ 69 Nachweis des Vereinsvorstands

Der Nachweis, dass der Vorstand aus den im Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugnis des Amtsgerichts über die Eintragung geführt.

§ 70 Vertrauensschutz bei Eintragungen zur Vertretungsmacht

Die Vorschriften des § 68 gelten auch für Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands beschränken oder die Vertretungsmacht des Vorstands abweichend von der Vorschrift des § 26 Absatz 2 Satz 1 regeln.

§ 71 Änderungen der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung sind eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses und der Wortlaut der Satzung beizufügen. In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.
- (2) Die Vorschriften der §§ 60, 64 und des § 66 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 72 Bescheinigung der Mitgliederzahl

Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine schriftliche Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 73 Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl

Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstands und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstands dem Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen.

§ 74 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist in das Vereinsregister einzutragen.

(2) Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

(3) (weggefallen)

§ 75 Eintragungen bei Insolvenz

(1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der Beschluss, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgewiesen worden ist, sowie die Auflösung des Vereins nach § 42 Absatz 2 Satz 1 sind von Amts wegen einzutragen. Von Amts wegen sind auch einzutragen

1. die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses,

2. die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, wenn zusätzlich dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt oder angeordnet wird, dass Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind, und die Aufhebung einer derartigen Sicherungsmaßnahme,

3. die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung sowie die Anordnung der Zustimmungsbedürftigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners,

4. die Einstellung und die Aufhebung des Verfahrens und

5. die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans und die Aufhebung der Überwachung.

(2) Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 42 Absatz 1 Satz 2 fortgesetzt, so hat der Vorstand die Fortsetzung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift des Beschlusses beizufügen.

§ 76 Eintragungen bei Liquidation

(1) Bei der Liquidation des Vereins sind die Liquidatoren und ihre Vertretungsmacht in das Vereinsregister einzutragen. Das Gleiche gilt für die Beendigung des Vereins nach der Liquidation.

(2) Die Anmeldung der Liquidatoren hat durch den Vorstand zu erfolgen. Bei der Anmeldung ist der Umfang der Vertretungsmacht der Liquidatoren anzugeben. Änderungen der Liquidatoren oder ihrer Vertretungsmacht sowie die Beendigung des Vereins sind von den Liquidatoren anzumelden. Der Anmeldung der durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Bestellungsbeschlusses, der Anmeldung der Vertretungsmacht, die abweichend von § 48 Absatz 3 bestimmt wurde, ist eine Abschrift der diese Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.

(3) Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren geschieht von Amts wegen.

§ 77 Anmeldepflichtige und Form der Anmeldungen

Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von Mitgliedern des Vorstands sowie von den Liquidatoren, die insoweit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, mittels öffentlich beglaubigter Erklärung abzugeben. Die Erklärung kann in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beim Gericht eingereicht werden.

§ 78 Festsetzung von Zwangsgeld

(1) Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstands zur Befolgung der Vorschriften des § 67 Abs. 1, des § 71 Abs. 1, des § 72, des § 74 Abs. 2, des § 75 Absatz 2 und des § 76 durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten.

(2) In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Befolgung der Vorschriften des § 76 angehalten werden.

§ 79 Einsicht in das Vereinsregister

(1) Die Einsicht des Vereinsregisters sowie der von dem Verein bei dem Amtsgericht eingereichten Dokumente ist jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift verlangt werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. Wird das Vereinsregister maschinell geführt, tritt an die Stelle der Abschrift ein Ausdruck, an die der beglaubigten Abschrift ein amtlicher Ausdruck.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung von Daten aus maschinell geführten Vereinsregistern durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass 1. der Abruf von Daten die zulässige Einsicht nach Absatz 1 nicht überschreitet und

2. die Zulässigkeit der Abrufe auf der Grundlage einer Protokollierung kontrolliert werden kann.

Die Länder können für das Verfahren ein länderübergreifendes elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmen.

(3) Der Nutzer ist darauf hinzuweisen, dass er die übermittelten Daten nur zu Informationszwecken verwenden darf. Die zuständige Stelle hat (z. B. durch Stichproben) zu prüfen, ob sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die nach Satz 1 zulässige Einsicht überschritten oder übermittelte Daten missbraucht werden.

(4) Die zuständige Stelle kann einen Nutzer, der die Funktionsfähigkeit der Abrufeinrichtung gefährdet, die nach Absatz 3 Satz 1 zulässige Einsicht überschreitet oder übermittelte Daten missbraucht, von der Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren ausschließen; dasselbe gilt bei drohender Überschreitung oder drohendem Missbrauch.

(5) Zuständige Stelle ist die Landesjustizverwaltung. Örtlich zuständig ist die Landesjustizverwaltung, in deren Zuständigkeitsbereich das betreffende Amtsgericht liegt. Die Zuständigkeit kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung abweichend geregelt werden. Sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Die Länder können auch die Übertragung der Zuständigkeit auf die zuständige Stelle eines anderen Landes vereinbaren.